

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Economics and Finance
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.03.2018

Aufgrund der § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017 S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics and Finance erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Economics and Finance an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal (RPO).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, wirtschaftswissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.

(2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a Abs. 1 RPO sind Studiengänge aus dem Bereich

- a. Wirtschaftswissenschaften,
- b. Wirtschaftsmathematik,
- c. Wirtschaftsingenieurwesen,
- d. Wirtschaftsinformatik,
- e. Wirtschaftspsychologie

anzusehen. Darüber hinaus kann die fachliche Einschlägigkeit für Studiengänge der Politik- und Sozialwissenschaften durch den Prüfungsausschuss erfolgen, sofern ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt nachgewiesen werden kann.

(3) Im betreffenden Studiengang nach Abs. 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein.

(4) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 6a RPO.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Das Studienvolumen beträgt 50 Semesterwochenstunden.

(2) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 5 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

(4) Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt. Eine Wahlmöglichkeit bleibt gewährleistet.

(5) Die Module M-EF_4 (Ökonometrie), M-EF_5 (Quantitative Methoden), M-EF_8 (Forschung in Ökonomie und Finanzwirtschaft) sowie M-EF 11 (Aktuelle Themen der Ökonomie und Finanzierung) werden zur Studienzeitverkürzung in jedem Semester angeboten.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Bei Meldung zum ersten Prüfungsversuch für ein Wahlpflichtfach hat sich der/die Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gem. § 31 RPO gewertet wird.

(3) Die Anmeldung zum Erstversuch der Prüfung in den Modulen, die nach Prüfungs- und Studienplan für das erste Semester vorgesehen sind, muss spätestens im fünften Semester erfolgen, die Anmeldung zu den Modulen, die nach Prüfungs- und Studienplan für das zweite Semester vorgesehen sind, muss spätestens im sechsten Semester erfolgen. Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Versuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung der Module M-EF_01 bis M-EF_10 nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 5 verpflichtend angemeldet.

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der

Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 6 RPO von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(6) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. §9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle

- a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
- c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie
- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase oder der ersten Prüfungsleistung zu stellen, sofern diese vor der Prüfungsphase liegt. Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

(7) Eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 RPO beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten pro Prüfling.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 25 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 87 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 22 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gem. § 28 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Masterstudiengang Economics and Finance ab der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Economics and Finance, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 26.08.2013 (Amtliche Bekanntmachung 31/2013) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 24/2018) bis zum 28.02.2023 beenden. Die vom 26.08.2013 (Amtliche Bekanntmachung 31/2013) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 24/2018) tritt zum 01.03.2023 außer Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 26.08.2013 (Amtliche Bekanntmachung 31/2013) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 24/2018) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 28.03.2019 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Economics and Finance, M.Sc.

Nr. No.	Module Modules	CH	V	S	Ü	Pra	Pro	Ex	CP	1 st sem	2 nd sem	3 rd sem
M-EF_01	Managerial Economics und Industrieökonomie Managerial Economics and Industrial Organisation	4	2		2			P	5	5		
M-EF_02	Weiterführende Finanzwissenschaft Advanced Public Finance	4	2		2			P	5	5		
M-EF_03	Bankmanagement und Risikotheorie Banking and Risk Theory	4	2		2			P	5	5		
M-EF_04	Ökonometrie Econometrics	4	2		2			P	5	5		
M-EF_05	Quantitative Methoden Quantitative Methods	4	1		1	2		P	5	5		
M-EF_06	Internationale Ökonomie & Nachhaltige Entwicklung International Economics & Sustainable Development	4	2	2				P	5		5	
M-EF_07	Angewandte Unternehmensfinanzierung Applied Corporate Finance	4	2		2			P	5		5	
M-EF_08	Forschung in Ökonomie und Finanzwirtschaft Research in Economics and Finance	6		2			4	P	10		10	
M-EF_09	Finanzmarktmodellierung Modelling Financial Markets	4	1		1	2		P	5		5	
M-EF_10	Wahlpflichtfächer Elective Subjects	8	8					P	10	5	5	
M-EF_11	Aktuelle Themen der Ökonomie und Finanzierung Current Topics in Economics and Finance	4		2		1	1	P	5			5
M-EF_12	Masterarbeit Master Thesis							P	22			22
M-EF_13	Kolloquium Colloquium							P	3			3
Gesamt Total		50	22	6	12	5	5		90	30	30	30

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog Wintersemester List of Elective Subjects Winter Term	CH	Ex	CP
M-EF_10.01	Finanzmarktregulierung Financial Market Regulation	4	P	5
M-EF_10.02	Angewandte Spieltheorie und Auktionen Applied Game Theory and Auctions	4	P	5
M-EF_10.03	Anreizorientierte Regulierungsökonomie Incentive Based Regulatory Economics	4	P	5
M-EF_10.04	Institutionen und Organisationsökonomie Institutions and Organisational Economics	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog Sommersemester List of Elective Subjects Summer Term	CH	Ex	CP
M-EF_10.05	Ökonomische Analyse der Rechnungslegung Economic Analysis of Accounting	4	P	5
M-EF_10.06	Einfluss von Besteuerung auf Finanzentscheidungen Tax Impact on Financial Decision Making	4	P	5
M-EF_10.07	Derivate, Finanz- und Realoptionen Derivatives, Financial and Real Options	4	P	5
M-EF_10.08	Innovationsmanagement & Investitionen in Emerging Technologies Innovation Management & Investment in Emerging Technologies	4	P	5
M-EF_10.09	Verhaltensorientierte Ökonomie & Finanzierungslehre Behavioural Economics and Finance	4	P	5

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter- and Summer Term)	CH	Ex	CP
M-EF_10.99	Sprachkurs Business English oder Deutsch Language Course Business English or German	4	P	5

Abkürzungen / Abbreviations

Ex	Art der Prüfung / Type of Examination
CH	Semesterwochenstunden / Contact Hours per Week
WS	Wintersemester / Winter Term
SS	Sommersemester / Summer Term
CP	Kreditpunkte / Credit Points (= ECTS Points)
V	Vorlesung / Lecture
S	Seminar / Seminar
Ü	Übung / Exercise
Pra	Praktikum / Practical Training
Pro	Projekt / Project
P	Prüfung / Examination
T	Testat / Certificate